



Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Bissendorf i.d.F. der 2.Änderung (Ratsbeschluss vom 21.08.2017)

Präambel

Das Bürgerhaus Bissendorf dient der Förderung des kulturellen, gesellschaftlichen und sozialen Lebens in der Wedemark sowie der Pflege der örtlichen Gemeinschaft.

§ 1 – Nutzungsumfang

(1) Die Gemeinde Wedemark – im weiteren Vermieterin genannt – vergibt die nachfolgend genannten Räume im Bürgerhaus Bissendorf, Am Markt 1, 30900 Wedemark mit und ohne Inventar sowie die Außenanlage an Dritte im Rahmen eines privatrechtlichen Mietverhältnisses.

1. Bürgersaal (OG)

- 1.1 mit Bestuhlung
- 1.2 mit technischen Einrichtungen :
 - 1.2.1 Beamer und Leinwand
 - 1.2.2 Audioanlage (Mikrofone/Lautsprecher)
 - 1.2.3 Bühne
 - 1.2.4 Bühnenbeleuchtung

2. Sitzungszimmer (OG)

- 2.1 mit Bestuhlung
- 2.3 mit Beamer und Leinwand

3. Teeküche (OG)

- 3.1 mit vorhandenem Inventar (Geschirr/Besteck)
- 3.2 Elektrogeräten

4. Foyer (EG)

- 4.1 mit Stehtischen

5. Außenanlage

- 5.1 mit Stromanschluss
- 5.2 mit Toilettennutzung

§ 2 - Nutzerkreis

(1) Die in § 1 genannten Räume im Bürgerhaus/ Außenanlage werden für folgende Veranstaltungen vergeben:

- 1. Sitzungen der politischen Gremien und Ratsfraktionen der Gemeinde Wedemark
- 2. Nutzungen durch die Gemeinde Wedemark
- 3. Standesamtliche Trauungen für den Standesamtsbezirk Wedemark

4. Nutzungen durch ortsansässige Vereine, Kirchen, Verbände, sonstigen Institutionen und Initiativen
 5. Im Rat der Gemeinde Wedemark vertretenen Parteien stehen die Räume zur Verfügung.
 6. Nutzungen durch ortsansässige Privatunternehmen für z.B. Präsentationen, Schulungen, Betriebsversammlungen (nicht aber Betriebsfeiern o.ä.)
- (2) Über die Nutzung durch nicht ortsansässige Privatunternehmen, Vereine, Verbände etc. entscheidet der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin im Einzelfall.
- (3) Der genannte Nutzerkreis wird nachfolgend Mieter genannt.

§ 3 - Nutzungsbedingungen

- (1) Die Vermieterin vergibt die unter § 1 genannten Räume (mit oder ohne Inventar) und Außenanlagen aufgrund eines schriftlichen Antrages. Der dafür verbindlich zu verwendende Antragsvordruck kann bei der Gemeinde Wedemark, Fachbereich Gebäude und Flächen, Fritz-Sennheiser-Platz 1, 30900 Wedemark angefordert oder im Internet unter www.wedemark.de heruntergeladen werden.
- (2) Anträge müssen frühzeitig spätestens aber 2 Wochen vor dem gewünschten Termin, im Fachbereich Gebäude und Flächen eingegangen sein. Rats-, Ortsrats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie Veranstaltungen der Gemeinde Wedemark haben Vorrang vor anderen Veranstaltungen.
Anträge von Nutzern nach § 2 (2) werden abweichend von Satz 1 frühestens 2 Monate vor der gewünschten Veranstaltung genehmigt. Ansonsten werden freie Termine nach dem Zeitpunkt des Antragseingangs vergeben. Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung von Räumen und/oder Inventar besteht nicht.
- (3) Der Mieter ist verpflichtet die Benutzungsordnung zu beachten und den Weisungen der durch die Gemeinde Wedemark beauftragten Personen (z.B. Hausmeister) zu folgen. Sie üben im Auftrage des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin das Hausrecht aus. Rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung hat sich der Mieter über die Beschaffenheit der zur Benutzung überlassenen Räume/Außenanlage einschließlich der Zugangswege und Notausgänge zu informieren.
- (4) Soweit im Rahmen der Genehmigung durch den Fachbereich Gebäude und Flächen keine gesonderte Absprache getroffen wurde, hat der Mieter nach Beendigung der Veranstaltung die Räume wieder in den Zustand zu versetzen, den er vorgefunden hat. Das bezieht sich insbesondere auch auf das Abräumen des Geschirrs sowie eine besenreine Rückgabe der Räume. Der Vermieter behält sich vor, bei einer außergewöhnlichen Verschmutzung die entstandenen Reinigungskosten dem Mieter zusätzlich in Rechnung zu stellen.
- (5) Der Mieter darf über die bereits vorhandene Ausstattung der überlassenen Räume hinausgehende zusätzliche Einrichtungen, wie z.B. Geräte, Bühnenaufbauten, Kulissen, Schilder, Plakate sowie Verkaufsstände nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Wedemark anbringen oder aufstellen.
- (6) Die Vermietung der Räume/Außenanlage schließt eventuelle weitere erforderliche Genehmigungen privat- oder öffentlich-rechtlicher Art nicht mit ein. Der Mieter ist für die Einholung der Genehmigungen sowie etwaiger für die Veranstaltung erforderlichen Versicherungen selbst verantwortlich.
- (7) Die Belegung der Räume über die jeweils genehmigte Anzahl von Personen hinaus ist unzulässig. Soweit der Mieter nach vorheriger Zustimmung der Vermieterin den Aufbau der Bestuhlung selbst übernimmt, sind insbesondere die Vorschriften der Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung zu beachten.
- (8) Das Rauchen ist im gesamten Gebäude verboten.

§ 4 – Nutzungsentgelte

- (1) Es werden Nutzungsentgelte je angefangener Nutzungseinheit erhoben. Hierbei gilt als Nutzungseinheit der Zeitraum von 08:00 bis 18:00 Uhr und 18:00 bis 24:00 Uhr eines Kalendertages.
- (2) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin kann aus karitativen oder sonstigen Gründen im Einzelfall auf die Erhebung von Nutzungsentgelten ganz oder teilweise verzichten.
- (3) Ansonsten werden Nutzungsentgelte nach **Anlage – Übersicht Nutzungsentgelte** – erhoben.
- (4) Das Stellen von eigenem Personal für die Bedienung der Audioanlage sowie der Bühnentechnik und der Bühnenbeleuchtung ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vermieterin zulässig.
- (5) Die Vermieterin kann verlangen, dass die Nutzungsentgelte 2 Werktage vor dem Beginn der Nutzung an die Vermieterin zu zahlen sind.
- (6) Mit der Erhebung der Nutzungsentgelte verfolgt die Vermieterin keine Gewinnerzielungsabsicht im steuerlich-rechtlichen Sinn.

§ 5 - Haftung

- (1) Der Mieter haftet für alle Schäden, die er, seine Hilfspersonen oder die Teilnehmer seiner Veranstaltung an den überlassenen Räumen, technischen Einrichtungen, Einrichtungsgegenständen und Zugangswegen verursachen.
- (2) Der Mieter stellt die Gemeinde Wedemark von Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen, Außenanlagen und Zugänge zu den Räumen und der Außenanlage stehen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei vorsätzlichem oder grobfahrlässigem Handeln von Bediensteten der Gemeinde Wedemark.
- (3) Der Mieter verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Wedemark und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen den Vermieter, soweit diesem nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.
- (4) Sofern der Mieter seine Haftung nicht vereinsrechtlich oder auf andere Weise verbindlich geregelt hat, ist eine schriftliche Verpflichtungserklärung eines Verantwortlichen in Bezug auf Schadensersatz und Haftpflichtansprüche erforderlich. Die Gemeinde Wedemark kann im Einzelfall die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung bis zur Höhe von 1.000 € verlangen.

§ 6 - In-Kraft-Treten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.06.2009 in Kraft.

Die 2.Änderung der Benutzungsordnung tritt am 23.08.2017 in Kraft.

Wedemark, 23.08.2017

Der Bürgermeister
Helge Zychlinski



Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Bissendorf

Anlage - Übersicht Nutzungsentgelte

Nutzungsentgelt		Nutzer nach § 2 (1) Ziffer 6 ortsansässige Privatunternehmen	Nutzer nach § 2 (2) nicht ortsansässige Privatunternehmen und Vereine	Nutzer nach § 2 (1) Ziffer 4 ortsansässige Vereine	Nutzer nach § 2 (1) Ziffer 3 Traupaare
1	Bürgersaal Grundentgelt	270 €	270 € 30 % Zuschlag	270 € 50 % Abschlag	200 €
1.2	technische Einrichtungen:				
1.2.1	Beamer und Leinwand	100 €	100 € 30 % Zuschlag	100 € 50 % Abschlag	
1.2.2	Audioanlage	150 €	150 € 30 % Zuschlag	150 € 50 % Abschlag	
1.2.3	Bühnenelemente	50 € zzgl. 124,00 € für Aufbau (4 Std. x 31,00 €)	50 € zzgl. 124,00 € für Aufbau (4 Std. x 31,00 €)	50 € zzgl. 124,00 € für Aufbau (4 Std. x 31,00 €)	
1.2.4	Bühnentechnik/- beleuchtung Gestellung von Personal durch die Vermieterin für 1.2.2 und 1.2.4	120 € zzgl. 31,00 € je angefangene Stunde und Person	120 € 30 % Zuschlag zzgl. 31,00 € je angefangene Stunde und Person	120 € 50 % Abschlag zzgl. 31,00 € je angefangene Stunde und Person	
1.2.5	Flügel	50 €	50 € 30 % Zuschlag	50 € 50 % Abschlag	50 €
2.	Sitzungszimmer Grundentgelt	150 €	150 € 30 % Zuschlag	150 € 50 % Abschlag	130 €
2.1	Beamer und Leinwand	50 €	50 € 30 % Zuschlag	50 € 30 % Abschlag	
3.	Teeküche	20 €	20 € 30 % Zuschlag	20 € 50 % Abschlag	
4.	Foyer	60 €	60 € 30 % Zuschlag	60 € 50 % Abschlag	60 €
4.1	Stehische und Stühle einzeln	je Tisch 3 € je Stuhl 1 €	je Tisch 3 € je Stuhl 1 € 30 % Zuschlag	je Tisch 3 € je Stuhl 1 € 50 % Abschlag	
5.	Außenanlage	40 €	40 € 30 % Zuschlag	40 € 50 % Abschlag	
5.1	mit Stromanschluss	pauschal 10 €	pauschal 10 €	pauschal 10 €	
5.2	mit Toilettennutzung	5 €	5 €	5 €	

In den Grundentgelten nach Ziffer 1 (Bürgersaal) und Ziffer 2 (Sitzungszimmer) sind die Energiekosten (Strom, Wasser, Heizung, Klimaanlage), Auf und Abbau der Stühle/Tische ,eine Grundeinweisung in die Beleuchtung sowie Klimatechnik, die Grundreinigung der Räumlichkeiten, die Toilettenbenutzung sowie die Müllentsorgung enthalten.

Die Entgelte verstehen sich jeweils **zuzüglich des jeweils gültigen Mehrwertsteuersatzes**.